



Parlamentarische Initiative
«Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit
Ermessensleistungen» (11.457)
Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)

Bericht über die Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens

26. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Ausgangslage	5
2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	6
2.1 Kantone.....	6
2.2 Parteien.....	6
2.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	6
2.4 Dachverbände der Wirtschaft	6
2.5 Behörden und verwandte Institutionen	7
2.6 Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende	7
2.7 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen	7
2.8 Weitere Organisationen	7
2.9 Unaufgeforderte Vernehmlassungsteilnehmende	7
3 Auswertung der Ergebnisse	8
3.1 Auswertungskonzept.....	8
3.2 Übersicht über die Ergebnisse.....	8
3.3 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	11
4 Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen	11
4.1 Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge.....	11
4.2 Unterstellung unter die AHV (Abs. 6 Ziff. 2 und Abs. 7 Ziff. 1)	12
4.3 Kontrollorgane (Abs. 7 Ziff. 4).....	12
4.3.1 Revisionsstelle	12
4.3.2 Experte	13
4.4 Gesamtliquidation (Abs. 7 Ziff. 6).....	13
4.5 Aufsicht und Oberaufsicht (Abs. 7 Ziff. 7)	13
4.6 Finanzielle Sicherheit / Rückstellungen	13
4.7 Transparenz und Rechnungslegungsvorschriften	14
4.8 Steuerliche Behandlung (Abs. 7 Ziff. 10)	14
4.9 Vermögensverwaltung (Abs. 8 Ziff. 1)	15
4.10 Teilliquidation (Abs. 8 Ziff. 2)	16
4.11 Begriff «Wohlfahrtsfonds».....	17
4.12 Bemerkungen und Kritikpunkte zur AHV-Beitragspflicht	17
4.13 Zusammenfassung der wichtigsten Änderungsvorschläge	18
Anhang :	20
A) Liste der offiziellen Vernehmlassungsadressaten	20
B) Liste der unaufgeforderten Vernehmlassungsteilnehmenden	23

Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell IR
AR	Kanton Appenzell AR
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz
DOK	Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz/Die Liberalen
FER	Fédération des entreprises romandes
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
IZS	Innovation Zweite Säule
JU	Kanton Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
KV	Kaufmännischer Verband
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SBV	Schweizerischer Bauernverband

SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SO	Kanton Solothurn
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
VVAK	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

1 Ausgangslage

In Artikel 89a Absatz 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sind diejenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aufgeführt, die auf Personalfürsorgestiftungen und somit auch auf Wohlfahrtsfonds anwendbar sind. Es wird dabei nicht zwischen Personalfürsorgestiftungen mit reglementarischen Leistungen und solchen mit Ermessensleistungen unterschieden.

Am 17. Juni 2011 reichte Nationalrat Fulvio Pelli im Nationalrat die parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» (11.457) ein. Diese strebt eine Reform von Artikel 89a ZGB an: Es sollen weniger Bestimmungen des BVG und somit der BVV 2 auf Personalfürsorgestiftungen mit Ermessensleistungen anwendbar sein. Denn gewisse Normen, auf die Artikel 89a Absatz 6 ZGB verweist, würden den Besonderheiten der patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen nicht genügend Rechnung tragen, zu einer unzweckmässigen Überregulierung und in der Folge zu einem unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand führen. Eine Lockerung des regulatorischen Rahmens soll Wohlfahrtsfonds stärken und deren zunehmendem Rückgang entgegenwirken, so dass sie auch in Zukunft bei Not- und Härtefällen von Arbeitnehmenden und Hinterbliebenen helfen, eine rasche Sanierung der Pensionskasse ermöglichen und allenfalls Restrukturierungen abfedern können.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat am 24. Mai 2013 einen Vorentwurf zur Änderung von Artikel 89a ZGB verabschiedet, den sie in Erfüllung der parlamentarischen Initiative ausgearbeitet hat. Die für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbaren Normen sollen neu in den Absätzen 7 und 8 von Artikel 89a ZGB geregelt werden.

Am 6. Juni 2013 hat die SGK-N ihren Vorentwurf bis 18. Oktober 2013 in die Vernehmlassung geschickt (BBI 2013 3887):

<http://www.parlament.ch/d/mm/2013/seiten/mm-sgk-nr-2013-06-06.aspx>

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, die Behörden und die verwandten Institutionen, die Versicherten und die Leistungsbezüger sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen, insgesamt 95 Adressaten (vgl. Anhang Bst. A).

51 offiziell eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende haben eine Stellungnahme geschickt (darunter 4 ausdrückliche Verzichte auf eine Stellungnahme).

	Einladungen	Stellungnahmen
Kantone (mit KdK)	27	25
Parteien	12	4
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Dachverbände der Wirtschaft	8	6
Behörden und verwandte Institutionen	4	3
Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende	17	1
Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen	15	7
Weitere Organisationen	10	4
TOTAL	95	51

2.1 Kantone

Mit Ausnahme von UR haben sämtliche Kantone geantwortet. Die KdK hat keine Antwort gesandt.

2.2 Parteien

Folgende 4 Parteien haben geantwortet: **CVP, FDP, SVP** und **SPS**.

2.3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der Schweizerische Städteverband hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die anderen Verbände haben keine Antwort gesandt.

2.4 Dachverbände der Wirtschaft

Folgende Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben: **SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SBV, SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse**.

2.5 Behörden und verwandte Institutionen

Die **SSK**, die **FDK** und die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** haben sich an der Vernehmlassung beteiligt.

2.6 Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende

Eine Vernehmlassung eingereicht hat nur **Integration Handicap/DOK**.

2.7 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen

Es gingen Stellungnahmen von **PatronFonds, ASIP, PK-Netz 2. Säule, SKPE, KGAST** und vom **Sicherheitsfonds BVG** ein. VVP hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die anderen Einrichtungen/ Verbände haben keine Antwort gesandt.

2.8 Weitere Organisationen

FER und **IZS** haben eine Stellungnahme abgegeben. **DJS** und **SKS** haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die anderen Organisationen haben keine Antwort gesandt.

2.9 Unaufgeforderte Vernehmlassungsteilnehmende

19 Stellungnahmen stammen von unaufgefordert teilnehmenden Organisationen, namentlich von **Centre patronal, VVAK, KKAK, SKOS** (vgl. Anhang Bst. B). Folgende Teilnehmende haben eine Stellungnahme in Form eines *Standardbriefes* abgegeben, der die Auffassung des PatronFonds übernimmt: **Avadis Vorsorge, Alfred Schindler-Fonds, Hilfsfonds der Kalkfabrik Netstal AG, Wohlfahrtsfonds der Bank Baumann, Wohlfahrtsfonds der Bank Julius Bär, Personalfürsorgestiftung der Ernst Hausammann & Co. AG, Wohlfahrtsfonds der HIAG-Gruppe, Wohlfahrtsfonds der Lufttechnik AG, Wohlfahrtsfonds Rivella, Patronale Personalfürsorgestiftung der Spross-Holding AG, Fürsorgefonds der Otto Suhner AG, Wohlfahrtsfonds der Zellweger Luwa AG.**

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und Artikel 16 der dazugehörigen Verordnung sind sämtliche Stellungnahmen von offiziell eingeladenen und unaufgefordert Teilnehmenden auf folgender Internetseite öffentlich zugänglich:

<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/11-457/Seiten/default.aspx>

3 Auswertung der Ergebnisse

3.1 Auswertungskonzept

Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden keine expliziten Fragen gestellt; sie konnten sich frei zum Gesetzesentwurf und dem erläuterndem Bericht äussern.

Die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden wird in Ziffer 3.2 und 3.3 zusammengefasst.

In Ziffer 4 wird eine Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu den einzelnen Themen gemacht. Zu den Themen, die dort nicht aufgeführt werden, hat sich entweder gar kein Vernehmlassungsteilnehmender geäußert oder es gingen dazu nur vereinzelt, allgemein befürwortende Stellungnahmen ein.

3.2 Übersicht über die Ergebnisse

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Vorlage, entweder ohne Änderungswünsche oder mit gewissen Änderungsvorschlägen. Die Ergebnisse sehen in der Übersicht wie folgt aus:

20 **offiziell** Teilnehmende sprechen sich **zu Gunsten** der Vorlage aus, **ohne jegliche Änderung**. 17 davon beschränken sich in ihrer Stellungnahme darauf, die Vorlage grundsätzlich zu begrüssen und äussern sich nicht im Detail zur Vorlage.

27 offiziell Teilnehmende sprechen sich **zu Gunsten** der Vorlage aus, verlangen aber **Anpassungen**.

Bei den **unaufgefordert** (nicht offiziell eingeladenen) Teilnehmenden unterstützen 4 die Vorlage ohne jegliche Änderung, 15 unterstützen die Vorlage, verlangen aber Anpassungen.

Weder offiziell eingeladene noch unaufgefordert Teilnehmende sprechen sich gegen die Vorlage aus.

Übersicht offiziell eingeladene Vernehmlassungsteilnehmende:

Offiziell Teilnehmende	DAFÜR ohne jegliche Änderung	DAFÜR mit Anpassungen	DAGEGEN
Kantone	AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SZ, TG	AG, BE, FR, GE, LU, NE, SG, SO, TI, VD, VS, ZG, ZH	--
Parteien	CVP, FDP, SVP	SPS	--
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	Keine Teilnahme	Keine Teilnahme	--
Dachverbände der Wirtschaft	Schweizerischer Arbeitgeberverband, SBV, SGV	KV Schweiz, SGB, Travail.Suisse	--
Behörden und verwandte Institutionen		SSK, FDK, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden	--
Versicherte, Leistungsbezüger und Selbstständigerwerbende		Integration Handicap/DOK	--
Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen	Sicherheitsfonds BVG, KGASt	ASIP, PatronFonds, PK-Netz 2. Säule, SKPE	--
Weitere Organisationen		FER, IZS	--
TOTAL	20	27	0

Übersicht unaufgeforderte Teilnehmende:

Unaufgefordert Teilnehmende	DAFÜR ohne jegliche Änderung	DAFÜR mit Anpassungen	DAGEGEN
	<p>Centre patronal, VAK, KKAK, SKOS</p>	<p>Angestellte Schweiz, Inter-pension, Towers Watson, Avadis Vorsorge, Alfred Schindler-Fonds, Hilfsfonds der Kalkfabrik Netstal AG, Wohlfahrtsfonds der Bank Baumann, Wohlfahrtsfonds der Bank Julius Bär, Personalfürsorgestiftung der Ernst Hausammann & Co. AG, Wohlfahrtsfonds der HIAG- Gruppe, Wohlfahrtsfonds der Lufttechnik AG, Wohlfahrtsfonds Rivella, Patronale Personalfürsorgestiftung der Spross-Holding AG, Fürsorgefonds der Otto Suhner AG, Wohlfahrtsfonds der Zellweger Luwa AG</p>	<p>--</p>
TOTAL	4	15	0

3.3 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vorlage wird von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, da sie die Rechtssicherheit verbessert, indem sie klar festlegt, welche Bestimmungen des BVG auf Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind. Ausserdem lockere sie den regulatorischen Rahmen für solche Einrichtungen und trage damit zu deren Fortbestand bei. Weiter werde durch die Gesetzesänderung der administrative Aufwand für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verringert. Insbesondere begrüsst wird die Aufteilung in einen Absatz 6 für Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und in einen Absatz 7 für solche ohne reglementarische Leistungen (u.a. **LU, NE, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, KV Schweiz, SGB**). Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** unterstützt zwar eine Klarstellung durch einen eigenständigen Absatz 7, bemerkt aber, dass die in diesem neuen Absatz nicht mehr erwähnten Bestimmungen bei Wohlfahrtsfonds in der Praxis bereits heute keine Anwendung mehr finden würden. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass Leistungen aus Wohlfahrtsfonds in den letzten Jahren wiederholt zu einer rascheren Verbesserung der finanziellen Situation von registrierten Vorsorgeeinrichtungen beigetragen haben (**Sicherheitsfonds BVG, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, SKPE** u.a.). Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen auch die Lockerung der Regelung zur Teilliquidation und zur Vermögensverwaltung, so insbesondere die Tatsache, dass von solchen Stiftungen weder ein Teilliquidationsreglement noch ein Anlagereglement verlangt wird.

Die Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden beziehen sich zur Hauptsache auf die Unterstellung der Personen unter die AHV (Abs. 6 Ziff. 2 und Abs. 7 Ziff. 1), die Transparenz (Art. 65a BVG) und die steuerliche Behandlung (Abs. 7 Ziff. 10) in Verbindung mit den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge.

4 Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

4.1 Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (so **AG, LU, ZH, SSK, FDK**) äussern, es sei zwar unbestritten, dass Wohlfahrtsfonds von ihrer Natur her gewisse Grundsätze der beruflichen Vorsorge nicht einhalten könnten. So der Grundsatz der Planmässigkeit und das Versicherungsprinzip, da Wohlfahrtsfonds in der Regel nur Ermessensleistungen erbringen würden. Aus steuerlicher Sicht sei deshalb bisher verlangt worden, dass den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge bei Wohlfahrtsfonds insgesamt *angemessen* Rechnung getragen werde. Es würden deshalb bei Wohlfahrtsfonds den übrigen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge umso grösseres Gewicht beigemessen, im Speziellen den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Kollektivität. Der Kreis der Begünstigten von Wohlfahrtsfonds dürfe sich daher nicht auf einen Teil der Belegschaft eines Unternehmens (z.B. das Kader) beschränken. **ZH** ergänzt, es lasse sich sachlich kaum begründen, weshalb für normale Vorsorgeeinrichtungen strenge Regeln mit Bezug auf die zulässigen Leistungen bestehen sollen, während Wohlfahrtsfonds ihre Leistungen ohne jegliche Vorgaben, d. h. unter Umständen sehr einseitig oder sogar willkürlich sollen zusprechen können.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (**SSK, FDK, AG, BE, FR, LU, SG, TI, VD, ZH**) verlangen, dass Wohlfahrtsfonds folgende Anforderungen erfüllen müssen: ihre Leistungen dürfen ausschliesslich zu Vorsorgezwecken erfolgen, und sie haben den Grundsatz der Angemessenheit und der Gleichbehandlung der Arbeitnehmenden zu beachten. Eine Steuerbefreiung dürfe nur bei Einhaltung dieser Anforderungen erfolgen (vgl. unten Ziff. 4.8). **AG, LU, SSK** und **FDK** verlangen auch die Einhaltung des Grundsatzes der Kollektivität. Die **SSK** und die **FDK**, unterstützt von den oben aufgeführten Kantonen, schlagen folgende neue Bestimmung vor (neue Ziff. 1bis zu Art. 89a Abs. 8 ZGB):

«Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

- a) erbringen Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner der Stifterfirma oder – im Falle deren Ablebens – den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner oder wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängige Personen bei Alter, Tod, Invalidität oder in Notlagen, die den Begünstigten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben,
- b) stellen sicher, dass der Grundsatz der Angemessenheit auch unter Berücksichtigung ihrer Leistungen eingehalten wird und
- c) beachten den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterfirma.»

Die **SPS** äussert sich auch in diesem Sinne: Um Missbrauch und Diskriminierung zu verhindern, haben diese Fonds die Grundsätze der Angemessenheit und der Gleichbehandlung einzuhalten. Absatz 8 müsse dahingehend ergänzt werden.

4.2 Unterstellung unter die AHV (Abs. 6 Ziff. 2 und Abs. 7 Ziff. 1)

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (**GE, PatronFonds, ASIP, SKPE, Inter-pension, Towers Watson, Avadis Vorsorge** und **die mit dem Standardbrief unaufgefordert Teilnehmenden**) verlangen die Streichung der Bestimmungen zur Unterstellung der Personen unter die AHV, da damit gewisse Leistungsempfänger ausgeschlossen würden (beispielsweise Expatriates, Rentnerinnen bzw. Rentner oder Hinterbliebene in einer Notsituation). Die **FER** verlangt ebenfalls die Aufhebung dieser Bestimmungen, da sie ein Hindernis für in der Schweiz domizilierte Unternehmen darstellen können, die auch Personen in ihre Ermessensleistungen einschliessen möchten, die zwar ebenfalls Lohn von ihnen beziehen, aber nicht der AHV unterstellt sind.

Integration Handicap/DOK ist der Auffassung, dass die Bestimmungen über die Unterstellung der Personen unter die AHV nicht klar sind, beispielsweise in Bezug auf eine Person, die nicht mehr erwerbstätig ist und das Rentenalter erreicht oder die Schweiz definitiv verlassen hat.

Es gibt aber auch Vernehmlassungsteilnehmende, die den Verweis ausdrücklich unterstützen (so **SSK, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, CentrePatronal, SGB, KV Schweiz, PK-Netz 2. Säule**).

Einige weitere Vernehmlassungsteilnehmende (**AG, LU, ZH, FDK**) sind sogar der Auffassung, dass die Definition der möglichen Destinatäre an eine aktuelle oder ehemalige Erwerbstätigkeit anknüpfen sollte, so dass nur Erwerbstätige, Rentner oder – im Falle deren Ablebens – die überlebenden Ehegatten, nahe Verwandte sowie wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängige Personen in den Genuss von steuerprivilegierten Leistungen aus Wohlfahrtseinrichtungen kommen können.

SO begrüsst den Verweis auf Artikel 5 Absatz 1 BVG grundsätzlich. Allerdings müsse es weiterhin möglich sein, dass Wohlfahrtsfonds (Härtefall-)Leistungen an Personen ausrichten, die nicht mehr der AHV unterstehen.

4.3 Kontrollorgane (Abs. 7 Ziff. 4)

4.3.1 Revisionsstelle

Betreffend Revisionsstelle haben sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmende geäussert.

Was die Aufgaben der Revisionsstelle betrifft, ist **ZH** der Meinung, dass ebenfalls ein Verweis auf Artikel 52c Absatz 1 Buchstabe f BVG (Prüfung durch die Revisionsstelle, ob die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden) erfolgen müsste. Denn die Meldepflicht für personelle Wechsel gemäss Artikel 48g Absatz 2

BVV 2 als Ausführungsbestimmung von Artikel 51b Absatz 1 BVG würden gemäss dem Vorentwurf auch auf Wohlfahrtsfonds Anwendung finden.

Auch **IZS** spricht sich für einen Verweis auf den gesamten Artikel 52c aus.

4.3.2 Experte

Die betreffend Absatz 7 Ziffer 4 eingegangenen Stellungnahmen sind in Bezug auf die Frage, ob ein Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen über einen Experten für berufliche Vorsorge verfügen muss, kontrovers.

Gemäss **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und **IZS** müsste nebst einer Revisionsstelle auch ein Experte verlangt und damit in Absatz 7 Ziffer 4 auch ein Verweis auf die den Experten betreffenden Artikel 52d und 52e BVG gemacht werden. Denn die Aussage, dass ein Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen grundsätzlich weder einen Deckungsgrad aufweise, noch mit technischen Zinssätzen operiere und daher keinen Experten für berufliche Vorsorge benötige, treffe nicht auf alle Wohlfahrtsfonds zu. Es könne sich bei Ermessensleistungen um periodische Leistungen handeln, die für eine bestimmte oder eine unbestimmte Zeit ausgesprochen würden. Solche Leistungen seien gerichtlich durchsetzbar. Richte ein Wohlfahrtsfonds periodische Leistungen aus, müsse deshalb ein zugelassener Experte für berufliche Vorsorge die dafür benötigten Rückstellungen bilden, was einen technischen Zinssatz und einen Deckungsgrad impliziere.

Für **Centre patronal** ist es gerechtfertigt, dass Stiftungen mit Ermessensleistungen über eine Revisionsstelle verfügen. Einen Experten hingegen brauche es nicht, da der Grundsatz der Planmässigkeit und das Versicherungsprinzip nicht auf die Finanzierung solcher Stiftungen anwendbar seien.

4.4 Gesamtliquidation (Abs. 7 Ziff. 6)

LU, SO, ZG und **ZH** schlagen für die deutschsprachige Vorlage vor, den Begriff «Totalliquidation» durch «Gesamtliquidation» zu ersetzen.

Zur Teilliquidation (Abs. 8) vgl. Ziff. 4.10 unten.

4.5 Aufsicht und Oberaufsicht (Abs. 7 Ziff. 7)

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, AG, LU, SO** und **ZG** verlangen in Absatz 7 Ziffer 7 die Streichung des Verweises auf Artikel 64c BVG über die Kosten und Abgaben der Oberaufsichtskommission. Der Verweis auf Artikel 64c BVG würde bedeuten, dass auch für Wohlfahrtsfonds Gebühren an die Oberaufsicht zu entrichten wären. Auf Artikel 64c soll daher nicht verwiesen werden. Eine Aufnahme von Artikel 64c BVG in die erwähnte Liste von Absatz 7 würde dem Sinn und Zweck dieser Gesetzesänderung zuwiderlaufen, die patronalen Wohlfahrtsfonds von gesetzlichen Auflagen und damit verbundenen finanziellen Auslagen zu entlasten.

4.6 Finanzielle Sicherheit / Rückstellungen

Für die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, SO** und **IZS** müssten Artikel 65 Absatz 1 und Artikel 65b ebenfalls in Absatz 7 aufgenommen werden. Eine Unterdeckung bei Wohlfahrtsfonds sei zwar unwahrscheinlich, jedoch theoretisch möglich, sofern Leistungsverpflichtungen vorliegen. Sofern periodische Ermessensleistungen vereinbart würden, seien auch Rückstellungen nötig.

4.7 **Transparenz und Rechnungslegungsvorschriften**

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende vermissen den Verweis auf Artikel 65a BVG (**ZH, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, SPS, SGB, Travail.Suisse, KV Schweiz, PK-Netz 2. Säule, IZS**). Der Grundsatz der Transparenz und die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 sollten auch auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sein.

Nach **ZH** vermittelt ein Abschluss nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen Swiss GAAP FER 26 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild («true & fair view»), wogegen eine Bilanzierung nach den Grundsätzen des Obligationenrechts, die stille Reserven erlaubt, dies nicht sicherstelle. Swiss GAAP FER 26 werde gemäss Auskunft der Aufsichtsbehörden heute von allen Wohlfahrtsfonds angewandt.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** bemerkt, die Einführung der für alle Vorsorgeeinrichtungen gültigen Swiss GAAP FER 26 als einheitliche Rechnungslegungsstandards hätte sich in vielerlei Hinsicht bewährt. Sie hätten nach geringfügigen, anfänglichen Anpassungsschwierigkeiten zu einer Vereinfachung für alle Beteiligten geführt. Es erscheine nicht angebracht, die grossen Vorteile (Stichwort: Vergleichbarkeit) wieder aufzugeben. Sie weist darauf hin, dass die Swiss GAAP FER 26 für Wohlfahrtsfonds nur sinngemäss gelte.

Für die **SPS** muss angesichts der praktischen Bedeutung der patronalen Wohlfahrtsfonds und des von diesen verwalteten Gesamtvermögens (16 Milliarden Franken) eine gewisse Transparenz gewährleistet sein. Ihrer Ansicht nach ist es sinnvoll, von diesen Fonds zu verlangen, dass sie den allgemeinen Grundsatz der Transparenz gemäss Artikel 65a Absatz 1 BVG sowie die Anforderungen an die Rechnungslegung gemäss Artikel 65 Absatz 3 und 65a Absatz 5 BVG erfüllen.

Für den **SGB** sind Bestimmungen wie die Offenlegung gemäss Artikel 65a besonders nötig, da keine paritätische Verwaltung vorgeschrieben sei.

Andere Vernehmlassungsteilnehmende dagegen (**OW, ASIP, PatronFonds, Inter-pension** und **unaufgefordert Teilnehmende mit Standardbrief**) begrüessen es, dass für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht obligatorisch sein sollen.

4.8 **Steuerliche Behandlung (Abs. 7 Ziff. 10)**

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (**AG, OW, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, ASIP, KGAST, SKPE, PatronFonds, Inter-pension** und **unaufgefordert Teilnehmende mit Standardbrief**) begrüessen die Bestimmung über die steuerliche Behandlung von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.

Die **SSK**, die **FDK** sowie **AG, BE, LU, SG, TI** und **VD** begrüessen, dass bezüglich der steuerlichen Behandlung von Wohlfahrtsfonds Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Sie schlagen jedoch vor, in Absatz 8 eine Definition der Wohlfahrtsfonds und des Kreises der Begünstigten aufzunehmen, um sicherzustellen dass diese Fonds die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität und der Gleichbehandlung einhalten.

Zur vorgeschlagenen Bestimmung (neue Ziff. 1bis zu Art. 89a Abs. 8 ZGB) vgl. Ziff. 4.1 oben.

Eine solche Definition würde nicht nur die Rechtssicherheit erhöhen, sondern gleichzeitig verhindern, dass patronale Wohlfahrtsfonds nicht sachgerecht eingesetzt werden. Auch **ZH** ist der Auffassung, dass in Absatz 8 in einer zusätzlichen Ziffer die zulässigen Leistungen umschrieben und Mindestanforderungen wie die Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Angemessenheit aufgestellt werden müssen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (so **SSK, FDK** und **LU**) weisen darauf hin, dass die Aufnahme der steuerlichen Behandlung in den Katalog von Absatz 7 problematisch sei: Die Steuerbefreiung von Artikel 80 Absatz 2 BVG, auf den verwiesen werde, gelte nur für Vorsorgeeinrichtungen, «soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen». Da einige der heute steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds auch in anderen Fällen als Alter, Tod oder Invalidität Leistungen gewähren (beispielsweise bei Arbeitslosigkeit, Weiterbildung etc.), könnten diese Einrichtungen mit der Formulierung von Artikel 89a Absatz 7 Ziffer 10 E-ZGB nicht mehr steuerbefreit bleiben.

FR ist ebenfalls der Meinung, dass Wohlfahrtsfonds steuerbefreit sein sollen, wenn ihre Leistungen ausschliesslich Vorsorgezwecken dienen und sie die Grundsätze der Angemessenheit und der Gleichbehandlung der Mitarbeitenden respektieren. Auch gemäss **SGB, Travail.Suisse, KV Schweiz** und **PK-Netz 2. Säule** soll die Steuerbefreiung auf Leistungen beschränkt werden, die einem Vorsorgezweck dienen.

NE begrüsst seinerseits den Verweis in Artikel 89a Absatz 7 Ziffer 10 ZGB auf die steuerrechtlichen Bestimmungen. Um jedoch die Besteuerung der Leistungen und die Gleichbehandlung zu gewährleisten, wäre zusätzlich ein Verweis auf Artikel 86a Absatz 1 Buchstabe e BVG (Bekanntgabe von ausgerichteten Leistungen an die Steuerbehörden) erwünscht.

Die **SPS** verlangt die Streichung von Ziffer 10 über die steuerliche Behandlung, da Wohlfahrtsfonds, welche die in Artikel 80 BVG festgelegten Bedingungen erfüllen, heute bereits steuerbefreit sind.

Für **Centre patronal** sind die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung streng genommen überflüssig, da Stiftungen mit Ermessensleistungen Vorsorgeeinrichtungen sind und deshalb gleich wie diese behandelt werden. Wenn diese Bestimmungen jedoch zur Vermeidung von allfälligen Schwierigkeiten dienen können, sei es vielleicht nützlich, sie aufzuführen.

4.9 Vermögensverwaltung (Abs. 8 Ziff. 1)

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (**GE, SO, OW, PatronFonds, ASIP, KGAST, KV Schweiz, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Inter-pension** und **weitere unaufgeforderte Teilnehmende mit Standardbrief**) begrüssen es, dass Artikel 71 BVG und 49 ff. BVV 2 zur Vermögensverwaltung nicht auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen angewendet werden und von diesen kein Anlagereglement verlangt wird. Mit dem neuen Absatz 8 werde eine ausreichende Autonomie in der Vermögensverwaltung geschaffen. Für **KV Schweiz** kann der Vereinfachung zugestimmt werden, weil es ausschliesslich um patronale Gelder ohne reglementarische Ansprüche von Arbeitnehmenden gehe.

LU und **ZG** stimmen der Lösung grundsätzlich zu. Sie befürchten allerdings, die Tatsache, dass die Anlagegrundsätze als anwendbar erklärt werden, ohne die konkrete Umsetzung zu definieren, werde in der Praxis für Wohlfahrtsfonds und auch für die Aufsicht zu Fragen führen. Letzteres wird auch von **ZH** vorgebracht.

VD wünscht, dass die Formulierung von Absatz 8 Ziffer 1 noch flexibler ausgestaltet wird, um eine allzu starre Praxis der Aufsichtsbehörden hinsichtlich Anlagen und Teilliquidation zu vermeiden.

Es gibt allerdings auch Stimmen, die einen Verweis auf Artikel 71 BVG und damit die Streichung von Absatz 8 Ziffer 1 verlangen (**ZH, VS, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, IZS**).

ZH führt aus, der Erlass eines Anlagereglements liege sowohl im Interesse des obersten Organs als auch der Destinatärinnen und Destinatäre, da dadurch Klarheit für alle Beteiligten geschaffen wird.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** weist darauf hin, dass die von der SGK-N befürchtete strikte Umsetzung bereits heute nicht der gesetzlichen Realität entspreche und die im Bericht geforderte flexible Haltung durchaus auch unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich sei und in der Praxis auch so gehandhabt werde. Art. 59 BVV 2 sage bereits, dass die Anlagevorschriften nur «sinngemäss» angewendet werden sollen.

Nach **IZS** hat Artikel 71 Absatz 1 auch für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Bedeutung. So seien eine «angemessene Verteilung der Risiken» wie auch die «Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln» insbesondere bei ausserreglementarischen vorsorgevertraglichen Verpflichtungen auch bei Wohlfahrtsfonds wichtige Grundsätze. Auch sie sind der Auffassung, Artikel 59 BVV 2 appelliere mit «sinngemäss» genügend an das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende, welche die Lockerungen in Bezug auf die Vermögensverwaltung zwar grundsätzlich begrüssen, äussern sich kritisch betreffend die Anlagen beim Arbeitgeber: **Angestellte Schweiz** sprechen sich dafür aus, dass in Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 1 ZGB geregelt werden müsse, wie die Risiken angemessen zu verteilen seien. Ansonsten würden Risiken bestehen, z.B. wenn Stiftungskapital zu grossen Teilen im eigenen Unternehmen angelegt werde. **SO** ist zwar der Meinung, dass nicht die gleich strengen Restriktionen zu gelten haben wie bei Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen. Es sei aber vorzusehen, dass das Vermögen des Wohlfahrtsfonds höchstens zu 50 % bei der Arbeitgeberfirma angelegt werden dürfe und nur soweit, als das Stiftungsvermögen vom Arbeitgeber geäuftet worden sei und es sich dabei nicht um gebundene Mittel aus Verpflichtungen aus zugesprochenen Ermessensleistungen handle.

Angesichts der Einführung des neuen Absatzes 8 Ziffer 1 in Artikel 89a ZGB schlagen **PatronFonds** und **SO** die Streichung der Buchstaben a und b von Artikel 59 BVV 2 vor.

4.10 Teilliquidation (Abs. 8 Ziff. 2)

Der Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden (**Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, AG, BE, FR, GE, LU, OW, SG, SO, TI, PatronFonds, ASIP, IZS, Inter-pension**) begrüsst die Lockerung hinsichtlich Teilliquidation und die Tatsache, dass bei patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen kein Teilliquidationsreglement verlangt wird.

BE begrüsst ausdrücklich die Stossrichtung, wonach die Aufsichtsbehörde den Einzelfall mit der nötigen Flexibilität und dem entsprechenden Handlungsspielraum regeln kann. Damit könne den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Wohlfahrtsfonds gebührend Rechnung getragen werden.

VD wünscht, dass die Formulierung von Absatz 8 Ziffer 1 noch flexibler ausgestaltet wird, um eine allzu starre Praxis der Aufsichtsbehörden zu vermeiden.

ZH beantragt, es sei ein Verweis auf Artikel 23 FZG zu prüfen. Die vorgeschlagene Bestimmung, dass die Aufsichtsbehörde über Teilliquidationssachverhalte von Wohlfahrtsfonds auf Antrag des Stiftungsrats verfüge, erscheine aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht praktikabel, da nicht in rechtsgenügender Weise Bezug auf die Voraussetzungen einer Teilliquidation genommen würde. Dies führe zu einer Rechtsunsicherheit für die Wohlfahrtsfonds.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** befürwortet ein Zurückkommen auf die Praxis, die vor der 1. BVG-Revision galt. Danach haben die Aufsichtsbehörden bei Vorliegen entsprechender Indizien bzw. Hinweisen von Amtes wegen ein Verfahren durchzuführen.

Die **FER** befürwortet die Vorlage und unterstreicht insbesondere, dass eine Teilliquidation der Natur eines Wohlfahrtsfonds zuwiderlaufe. Nicht überzeugt von der im erläuternden Bericht vertretenen Auffassung, dass eine Teilliquidation der Natur eines Wohlfahrtsfonds zuwiderlaufe, sind hingegen **SO, ZH** und die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**. Es sei unbestritten, dass der Grundsatz, wonach das Vermögen den Destinatären folge, auch für Wohlfahrtsfonds gelte.

In Bezug auf die Formulierung schlagen die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, LU, SO, ZG** und **IZS** vor, «auf Antrag des Stiftungsrats» zu streichen, da in der Praxis Teilliquidationen fast immer auf Druck von aussen, z.B. von Seiten der Aufsichtsbehörde oder der Destinatäre, vorgenommen würden.

4.11 Begriff «Wohlfahrtsfonds»

Verschiedene Teilnehmer (**LU, SO, ZG, ZH, ASIP, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, IZS**) sind der Auffassung, dass eher der Begriff «Wohlfahrtsfonds» statt «patronaler Wohlfahrtsfonds» verwendet werden sollte.

4.12 Bemerkungen und Kritikpunkte zur AHV-Beitragspflicht

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (**FDP, SVP, BL, GL, OW, SGV, KGAST, PatronsFonds, ASIP, Centre patronal, Angestellte Schweiz, FER, Inter-pension**) kritisieren die AHV-Beitragspflicht auf von Wohlfahrtsfonds ausgerichteten Leistungen. Sie sind der Auffassung, dass auch diesbezüglich Handlungsbedarf bestehen würde (vgl. Motion 13.3664 «AHV-Beitragspflicht für Personalfürsorgestiftungen»).

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und **AG** sind der Ansicht, dass eine AHV-Beitragspflicht dem Ziel widerspricht, Ermessensleistungen in Ergänzung zur beruflichen Vorsorge sicherzustellen.

Es gibt aber auch andere Vernehmlassungsteilnehmende (**CVP, JU, NE, NW, KKA, VVAK**) die sich ausdrücklich dafür aussprechen, dass Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds nicht von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen werden. Auch für die **SPS** ist es ausgeschlossen, den Grundsatz der AHV-Beitragspflicht für Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds so ohne weiteres in Frage zu stellen. Erleichterungen seien gegebenenfalls für Leistungen in Härtefällen denkbar, aber sicher nicht für in keinem Verhältnis stehende Vergütungen an Kadermitglieder oder Aktionäre (**SGB, Travail.Suisse, KV Schweiz** und **PK-Netz 2. Säule** vertreten eine ähnliche Meinung).

4.13 Zusammenfassung der wichtigsten Änderungsvorschläge

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Änderungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt:

Vorgeschlagene Änderungen	durch
<p>Streichung der Bestimmungen über die Unterstellung der Personen unter die AHV (Abs. 6 Ziff. 2 und Abs. 7 Ziff. 1)</p>	<p>GE, FER, Integration Handicap/DOK, PatronFonds, SKPE, Inter-pension, Towers Watson, Avadis Vorsorge, 11 Wohlfahrtsfonds</p>
<p>Im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung (Abs. 7 Ziff. 10) wird die Ergänzung von Abs. 8 um eine Ziff. 1bis mit einer mit dem Vorsorgezweck und der Umsetzung der Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität und der Gleichbehandlung verbundenen Definition von patronalen Wohlfahrtsfonds vorgeschlagen:</p> <p>«Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen</p> <p>a. erbringen Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner der Stifterfirma oder – im Falle deren Ablebens – den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner oder wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängige Personen bei Alter, Tod, Invalidität oder in Notlagen, die den Begünstigten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben,</p> <p>b. stellen sicher, dass der Grundsatz der Angemessenheit auch unter Berücksichtigung ihrer Leistungen eingehalten wird und</p> <p>c. beachten den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterfirma.»</p>	<p>SSK, FDK, AG, BE, FR, LU, SG, TI, VD, ZH</p>
<p>Streichung von Abs. 7 Ziff. 10 über die steuerliche Behandlung der patronalen Wohlfahrtsfonds</p>	<p>SPS</p>
<p>Aufnahme von Art. 65a Abs. 1 und 5 und Art. 65 Abs. 3 BVG über die Transparenz und die Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER 26 in den Katalog von Abs. 7</p>	<p>SPS, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, ZH, KV Schweiz, SGB, PK-Netz 2. Säule, Travail.Suisse, IZS</p>

Aufnahme von Art. 71 Abs. 1 BVG über die Vermögensverwaltung in den Katalog von Abs. 7 und Streichung von Abs. 8 Ziff. 1	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, ZH, VS, IZS
Abs. 7 Ziff. 6: «Totalliquidation» durch «Gesamtliquidation» ersetzen	LU, ZG, ZH
Abs. 8 Ziff. 2 (Teilliquidation): «auf Antrag des Stiftungsrats» streichen	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, LU, SO, ZG, IZS
Abs. 7: «Patronaler Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» durch «Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» ersetzen	ASIP, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, LU, SO, ZG, ZH, IZS
Bei den Aufgaben der Revisionsstelle (Abs. 7 Ziff. 4) Einfügung von <u>Buchstabe f</u> von Art. 52c Abs. 1 (Prüfung durch die Revisionsstelle, ob die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden) in Verbindung mit Art. 51b BVG (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) und Art. 48g Abs. 2 BVV 2 (Pflicht, der Aufsichtsbehörde personelle Wechsel im obersten Organ zu melden)	ZH
Aufnahme von Art. 52a bis 52e BVG in den Katalog von Abs. 7, damit auch der Experte einbezogen ist (nebst den Art. 52a, 52b, 52c Abs. 1 Bst. a bis d und g, Abs. 2 und 3 über die Revisionsstelle)	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, IZS
Aufnahme von Art. 65 Abs. 1 BVG und Art. 65b in den Katalog von Abs. 7	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, IZS, SO
Streichung von Art. 64c über die Kosten der Oberaufsichtskommission in Abs. 7 Ziff. 7	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, AG, LU, SO, ZG

Anhang :

A) Liste der offiziellen Vernehmlassungsadressaten

1. Kantone

- Staatskanzlei des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern
- Staatskanzlei des Kantons Luzern
- Staatskanzlei des Kantons Uri
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
- Staatskanzlei des Kantons Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug
- Staatskanzlei des Kantons Freiburg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Staatskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Staatskanzlei des Kantons Graubünden
- Staatskanzlei des Kantons Aargau
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
- Staatskanzlei des Kantons Wallis
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
- Konferenz der Kantonsregierungen

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
- Christlichdemokratische Volkspartei CVP
- Christlich-soziale Partei Obwalden CSP OW
- Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
- Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
- FDP. Die Liberalen
- Grüne Partei der Schweiz GPS

- Grünliberale Partei glp
- Lega dei Ticinesi (Lega)
- Mouvement Citoyens Romand (MCR)
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Economiesuisse / Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- SwissBanking Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
- Travail.Suisse

5. Behörden und verwandte Institutionen

- Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
- Schweizerische Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge (SSK)
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

6. Versicherte / Leistungsbezügler / Selbstständigerwerbende

- AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz
- Integration Handicap
- Procap Schweizerischer Invalidenverband
- Pro Infirmis Schweiz
- Pro Senectute Schweiz
- Schweizerischer Senioren- und Rentner-Verband
- Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz (VASOS)
- Schweizerischer Seniorenrat (SSR)
- Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (alliance F)
- Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)
- Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein (SGF)

- Schweizerischer Katholischer Frauenbund
- Schweizerischer Verband für Frauenrechte
- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
- Schweizerischer Verband freier Berufe
- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
- Städteinitiative Sozialpolitik

7. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungstellen

- PatronFonds
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Association des représentants du personnel dans les institutions de prévoyance (ARPIP)
- Groupement des institutions de prévoyance (GIP)
- PK-Netz 2. Säule (Gewerkschaftliches Netzwerk 2. Säule)
- TREUHAND-KAMMER
- Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Swiss Life Hauptsitz Pool-Freizügigkeitsversicherungen
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)
- Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge (VVP)
- Sicherheitsfonds BVG
- Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

8. Weitere Organisationen

- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Unia
- Vorsorgeforum 2. Säule
- Innovation Zweite Säule (IZS)
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
- Konsumentenforum kf
- Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS)
- Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik
- Argos Prévoyance SA
- Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen

B) Liste der unaufgeforderten Vernehmlassungsteilnehmenden

- Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK)
- Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- Angestellte Schweiz
- Centre patronal
- Inter-pension Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
- Towers Watson
- Avadis Vorsorge
- Alfred Schindler-Fonds
- Hilfsfonds der Kalkfabrik Netstal AG
- Wohlfahrtsfonds der Bank Baumann
- Wohlfahrtsfonds der Bank Julius Bär
- Personalfürsorgestiftung der Ernst Hausammann & Co. AG
- Wohlfahrtsfonds der HIAG-Gruppe
- Wohlfahrtsfonds der Lufttechnik AG
- Wohlfahrtsfonds Rivella
- Fürsorgefonds der Otto Suhner AG
- Patronale Personalfürsorgestiftung der Spross-Holding AG
- Wohlfahrtsfonds der Zellweger Luwa AG